



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.

No. 35.

Steglitz-Berlin, den 29. August 1903.

XVIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M. für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redacteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

## Ausführliches Protokoll der XX. Hauptversammlung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

(Fortsetzung).

C. F. Krause-Neuhaldensleben. Ich werde mich sehr kurz fassen, da Sie bereits alles gelesen haben. Ich kann nur sagen: Wir haben die ganzen Buchungen bei Abnahme der Jahresrechnung sehr eingehend geprüft, und unsere Namen, die unten beigefügt sind, bürgen für die Richtigkeit. Aber nicht unerwähnt will ich lassen, dass sich herausgestellt hat, dass einzelne Gruppen weit über die ihnen zustehenden Kosten hinausgegangen sind, was nur mit Zustimmung des Vorstandes geschehen konnte. Ich knüpfe daran die Bitte, dass die Gruppen sich einschränken möchten. Wenn Gruppen da sind, die 150 Pfg. pro Kopf gebrauchen, anderen gegenüber, die mit 34 oder 36 Pfg. pro Mitglied auskommen, so geht das zu weit, und ich möchte Sie bitten, den Vorstand zu beauftragen, höhere Beträge als 1 M. pro Mitglied nicht mehr anzuweisen. (Bravo!)

Ich möchte, da wir für die Richtigkeit des Ihnen vorliegenden Berichtes einstehen, für den Kassierer, resp. für den Vorstand, die Entlastung beantragen.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort hierzu? Herr Bönner!

J. Bönner-Rellingen: Wenn ich den Ausführungen des Herrn Krause betr. der Ueberschreitung der den Gruppen zustehenden Beträge pro Kopf der einzelnen Mitglieder im allgemeinen auch voll und ganz beipflichten muss, so muss ich doch sagen: es können Tatsachen eintreten — wie beispielsweise bei uns die Arbeitseinstellung war —, die es nötig machen, darüber hinauszugehen. Dass also unvorhergesehene Dinge auch unvorhergesehene Ausgaben bedingen, wird kein Mensch bestreiten. Wenn von den Gruppenmitgliedern an die Obmänner das Ersuchen gerichtet wird, bei solchen ausssergewöhnlichen Veranlassungen Versammlungen einzuberufen, die nicht vorgesehen waren, so werden ja entschieden auch Kosten entstehen, die vorher nicht berechnet und auch nicht im Etat berücksichtigt werden konnten. Also für solche Fälle möchte ich bitten, dass eine Ausnahme gemacht wird und vom Vorstande die Mittel bewilligt werden. Ich glaube nicht, dass bei uns solche Ausgaben nötig sind; wir bringen lieber persönliche Opfer, als dass wir die Verbandskasse belasten. Der betreffende Obmann wird aber immer in übler Lage sein, wenn von ihm verlangt wird, Versammlungen einzuberufen und die notwendigen Mittel dazu anzuweisen, und er soll nachher aus seiner Tasche die Sache bezahlen, und zu seiner Mühe und Arbeit auch noch die baren Kosten tragen. Das ist zu viel ver-

langt. In solchen Fällen möchte ich bitten, eine Ausnahme machen zu wollen.

Vorsitzender: Hierauf möchte ich kurz erwidern, dass statutenmässig feststeht, wir haben den Gruppen pro Mitglied 1 M. zu zahlen, wenn sie verlangt wird. Eine ganze Menge Gruppen haben sie nicht verlangt und haben sie also nicht bekommen, und wenn einzelne Gruppen einmal in Ausnahmefällen eine Kleinigkeit mehr verlangt haben, dann ist der Vorstand sich darin einig gewesen, wenn es angänglich ist, ihnen das zu bewilligen. In der gestern stattgehabten Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses ist jetzt beschlossen worden, meine Herren, davon abzugehen und den Vorstand zu beauftragen, in Zukunft überhaupt bei Erstattung der Gruppenunkosten nur in Höhe bis zu 1 Mark zu gehen. (Sehr richtig!) Meine Herren! Statutenmässig liegt das fest, und Sie können von Ihrem Vorstande nicht verlangen, dass er jetzt einen solchen Beschluss ändert; das darf er nicht. Der Beschluss ist gefasst und wird aufrecht erhalten werden.

Eine ganz andere Sache ist es, wenn die Vertreter und Mitglieder einig wären und sagten: wenn solche Extra-Ausgaben nötig sind, dann wollen wir ihnen eine Extra-Zubusse gewähren; dann haben wir nichts dagegen zu sagen. Bleiben wir bei unserem Beschluss, den wir in unseren Statuten haben, pro Kopf 1 M. Gruppenbeitrag.

R. Tasche-Leipzig-Leutzsch: Meine Herren! Die Summe der verlangten Gruppen-Beiträge bei uns in der Gruppe Leipzig beträgt noch nicht ganz 28 Pfg., und uns steht 1 M. zur Verfügung. Es müssten eigentlich die Gruppen bemüht sein, damit auszukommen. Es bedingt dies eine zu grosse Belastung der Kasse des Verbandes, und das ist nicht recht. So gut wie die einen Gruppen mit weniger auskommen können, müssen auch die anderen sich befeissigen, wenigstens nicht über den Etat zu gehen. Wenn es gar nicht anders angänglich ist, müssen sie aus ihrem eigenen Geldbeutel wirtschaften, aber die Statuten dürfen und können nicht überschritten werden.

W. Hoppe-Wesel: Meine Herren! Sie werden entschuldigen, wenn ich anderer Ansicht bin. Wir müssen hier klassifizieren. Es gibt Gruppen, die viel mehr als andere sich bemühen, für den Verband und für seine Interessen zu wirken, und wenn da der Vorstand eine Ausnahme macht und bewilligt diesen Gruppen einige Mark mehr, als ihnen nach ihrem Mitgliederbestande zusteht, so ist das keine Sünde. Es findet eine Ausgleichung insofern statt, als eben jetzt vom Vorstande mitgeteilt worden ist, dass einzelne Gruppen weniger beziehen. Ich glaube, wenn die Gruppe Niederrhein demnächst beim Vorstande vorstellig wird, etwas mehr zu den Kosten beizufragen, dass sich unser Vorstand absolut nicht weigern wird, das zu tun. (Heiterkeit. Vorsitzender: Na, na!)

A. Bete-München: M. H.! Ich finde, dass 1 M. vollständig